

Beschäftigung Jugendlicher an Pressen

der Metallbe- und -verarbeitung

Ausgabe 04/2017

FB HM-081

Nach DGUV-Regel 100-500 (bisher BGR 500) dürfen an Pressen der Metallbe- und -verarbeitung nur Beschäftigte arbeiten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen bestehen unter bestimmten Bedingungen für Jugendliche über 16 Jahre. Die Bedingungen betreffen u. a. das Erfordernis an Pressen zu arbeiten, um ein Ausbildungsziel erreichen zu können und die Art der zu verwendenden Werkzeuge.



Bild 1: Jugendliche an Gesenkbiegepresse

1 Ausgangssituation

In der überwiegenden Zahl der Fälle sind die im vorhandenen technischen Regelwerk vorgegebenen Anforderungen ausreichend, um die genannten Beschäftigungsbeschränkungen einzuhalten und ein sicheres Arbeiten an diesen Maschinen zu ermöglichen.

Aufgrund besonderer Umstände kann es jedoch im Betrieb zu Situationen kommen, die den genannten Beschäftigungsbeschränkungen nicht in vollem Umfang entsprechen. Ursache dafür ist, dass das Erreichen des Ausbildungsziels in verschiedenen Metallberufen das selbstständige Arbeiten an Pressen mit aufgespannten offenen Werkzeugen voraussetzt.

Diese DGUV-Information soll den Betrieben eine Hilfestellung dazu geben, wie in dieser Situation ein sicheres Arbeiten an Pressen der Metallbe- und -verarbeitung ermöglicht werden kann.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Ausgangssituation
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Schlussfolgerungen
- 4 Zusammenfassung und Anwendungsgrenzen

2 Rechtsgrundlagen

Genauere Aussagen zur Beschäftigung Jugendlicher an mit besonderen Gefährdungen verbundenen Arbeitsplätzen finden sich im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) [1]

2.1 JArbSchG: § 22 Gefährliche Arbeiten

„(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
6. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.

(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit

1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
3. der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird.

Satz 1 findet keine Anwendung auf den absichtlichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4

im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

(3) Werden Jugendliche in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muß ihre betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein.“ [3]

2.2 DGUV-Regel 100-500: Zitat aus Kapitel 2.3

In der DGUV-Regel 100-500 Kapitel 2.3 „Pressen der Metallbe- und Verarbeitung“ [3] finden sich die folgenden Regelungen:

„3.1 Beschäftigungsbeschränkungen

3.1.1 Der Unternehmer darf Jugendliche an Pressen nicht beschäftigen. Satz 1 gilt nicht für Jugendliche über 16 Jahre, wenn

1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist,
2. ihr Schutz durch einen Aufsichtführenden gewährleistet ist und
3. Werkzeuge verwendet werden, die Verletzungen ausschließen.

Aufsichtführender ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die betriebssichere Ausführung zu sorgen hat. Er muss hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein.

Siehe auch § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz.“

3 Schlussfolgerungen

Bei der Beschäftigung von Azubis an Pressen, auf die offene Werkzeuge aufgespannt sind, ist Folgendes zu beachten:

Von der Vorgehensweise nach Abschnitt 3.1.1 Nr. 3 des Kapitels 2.3 „Pressen der Metallbe- und -verarbeitung“ der DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ kann im Einzelfall auf Grundlage einer vom Unternehmer oder von der Unternehmerin durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung abgewichen werden (Verwendung offener Werkzeuge), wenn an Pressen gearbeitet wird, deren Sicherheitskonzept in allen einstellbaren Betriebsarten außer Schutz für den Bediener auch Schutz für Dritte vor Gefahren durch die Stoßelbewegung und durch Nebenbewegungen bietet. Hierbei ist der Zugang von allen Seiten zu unterstellen.

Als Schutzeinrichtungen, die auch Schutz für Dritte bieten, gelten hier neben (ordnungsgemäßen) trennenden Schutzeinrichtungen (ordnungsgemäße) nicht mitfahrende optische-elektronische Schutzeinrichtungen und – im Falle von Gesenkbiegepressen – auch (ordnungsgemäße) mitfahrende optisch-elektronische Schutzeinrichtungen.

Bei Gesenkbiegepressen muss zusätzlich zur gegebenen Schutzwirkung der bedienseitigen opto-elektronischen Schutzeinrichtung (und der anderen Arbeitsraumabsicherungen) für die an der Presse Tätigen jeweils ein dreistufiger Fußschalter zugeschaltet sein, der während der gesamten Schließbewegung, einschließlich Biegen, wirksam sein muss.

Es wird vorausgesetzt, dass

- die betreffende Presse und ihre Schutzeinrichtungen regelmäßig erfolgreich auf ihre Sicherheit geprüft werden.

- die aufsichtführende Person (nach Abschnitt 3.1.1 Nr. 2 des Kapitels 2.3 der DGUV Regel 100-500) vor Arbeitsbeginn die Funktion von opto-elektronischen Schutzeinrichtungen durch Abtasten des Schutzfeldes mit einem Prüfstab/Prüfkörper (nach Angaben der Herstellerfirma der BWS) prüft.

4 Zusammenfassung und Anwendungsgrenzen

Diese DGUV-Information beruht auf dem durch den Fachbereich Holz und Metall, Sachgebiet Maschinen, Anlagen und Fertigungsautomation“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV zusammengeführten Erfahrungswissen sowie Erkenntnissen aus dem Unfallgeschehen auf dem Gebiet der Pressen der Metallbe- und -verarbeitung.

Sie soll insbesondere die Betreiber von Pressen der Metallbe- und -verarbeitung unterstützen und ihnen dabei helfen, die Anforderungen nach DGUV-Regel 100-500 (bisher: BGR 500) in Bezug auf die Beschäftigung Jugendlicher an solchen Maschinen umzusetzen.

Die Bestimmungen nach einzelnen Gesetzen und Verordnungen bleiben durch diese DGUV-Information unberührt. Die Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften gelten uneingeschränkt. Um vollständige Informationen zu erhalten, ist es erforderlich, die in Frage kommenden Vorschriftentexte einzusehen.

Diese DGUV-Information ersetzt die gleichnamige Fassung, herausgegeben als Entwurf 01/2017. Weitere DGUV-Informationen bzw. Informationsblätter des Fachbereichs Holz und Metall stehen im Internet zum Download bereit [4].

Der Fachbereich Holz und Metall setzt sich u. a. zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen der Unfallversicherungsträger, staatlichen Stellen, Sozialpartnern, Herstellern und Betreibern.

Zu den Zielen der DGUV-Information siehe DGUV-Information FB HM-001 „Ziele der DGUV-Information herausgegeben vom Fachbereich Holz und Metall“.

Literatur:

- [1] Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149 Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 G v. 31.10.2008 I 2149
- [2] Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 374/2.
- [3] DGUV-Regel 100-500 (bisher: BGR 500) „Betreiben von Arbeitsmitteln“ Stand: April 2008.
- [4] Internet: www.dguv.de/fb-holzundmetall Publikationen oder www.bghm.de Webcode: <626>

Bildnachweis:

Die in dieser DGUV-Information des FB HM gezeigten Bilder wurden freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:

Bild 1: BGHM, Krüger

Herausgeber:

Fachbereich Holz und Metall der DGUV
Sachgebiet Maschinen, Anlagen und Fertigungsautomation
c/o Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Postfach 37 80
55027 Mainz